

Negative Folgen abmildern

Erbschaftsteuer – Überlegungen für den niedergelassenen Zahnarzt

Nachdem das neue Erbschaftsteuerrecht nunmehr verbindlich seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist, sollten sich Zahnärzte mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen. Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf das Wesentliche der Reform ein, erheben aber nicht den Anspruch, alle Sachverhalte und Probleme zu behandeln, die durch die neue Regelung hervorgerufen werden.

Für Erbvorgänge in der Zeit nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 31. Dezember 2008 besteht für die betroffenen Zahnärzte ein Wahlrecht, ob das reformierte Erbschaftsteuergesetz oder die Altregelung angewandt werden soll. Übertragungen von Zahnarztpraxen ab dem 1. Januar 2009 – sowohl bei der Schenkung unter Lebenden als auch im Erbfall – haben vorgabegemäß zum Verkehrswert zu erfolgen.

Realitätsfremder Verkehrswert

Das neue Recht schreibt für die Wertermittlung der Zahnarztpraxis grundsätzlich ein vereinfachtes Ertragsverfahren (Stuttgarter Verfahren) vor. Dabei ist der durchschnittliche Jahresgewinn der letzten drei Jahre vor der Übertragung zu ermitteln. Der so ermittelte Basiswert ist mit einem Kapitalisierungsfaktor von 12,33 zu multiplizieren. Dieser setzt sich aus 3,61 Prozent für langfristig am Kapitalmarkt zu erzielende Renditen für festverzinsliche Wertpapiere sowie einem Risikozuschlag von 4,5 Prozent zusammen.

Das Ergebnis würde zu realitätsfremden, am Markt nicht zu erzielenden Verkehrswerten für Zahnarztpraxen führen. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Jahresgewinn von 150.000 Euro ergäbe sich ein anzusetzender Verkehrswert von 1.849.500 Euro. Was für eine Verzerrung der Realität! Welch eine Steuerbelastung!

Steuerbelastung vermeiden

Bei Schenkung unter Lebenden und in Erbfällen mit anschließender Praxisfortführung der Begünstigten bei entsprechender fachlicher Qualifikation wäre der obige Wert fiskalische Bemessungsgrundlage, was zu einer erheblichen Steuer-

belastung führt. Auf Antrag kann neben einem Verschonungsabschlag von bis zu 150.000 Euro ein zusätzlicher Abzugsbetrag Berücksichtigung finden. Damit können zunächst 85 bis 100 Prozent des Praxisvermögens steuerfrei gestellt werden. Dies alles ist jedoch an Bedingungen gebunden wie:

- Betriebsfortführung (sieben bis zehn Jahre)
- Mindestlohnsumme (über zehn Beschäftigte)
- Überentnahmeregelung

Die Nichteinhaltung einzelner Vorgaben hat einen anteiligen Wegfall der Vergünstigungen zur Folge. Bei Tod des Praxisinhabers und anschließendem Verkauf der Praxis bildet selbstverständlich der erzielte Verkaufspreis die Bemessungsgrundlage.

Ertragswertverfahren zur Praxiswertfeststellung

Viel interessanter und empfehlenswerter ist eine Regelung, eine Zahnarztpraxis nach branchenspezifischen Bewertungsmethoden durch kundige Sachverständige, hier zum Beispiel vereidigte Sachverständige, bewerten zu lassen und somit den Anforderungen des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Schreiben vom 19. Dezember 2008) gerecht zu werden. Das Ministerium nimmt zur Auslegung der §§ 11 und 109 ff. Bewertungsgesetz Stellung und erachtet das Ertragswertverfahren (siehe BZB 10/2008, Seite 28 ff.) zur Praxiswertfeststellung bei Zahnärzten als zutref-

Steuerklasse	Personenkreis
I	Ehegatten Kinder und Stiefkinder Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Enkelkinder) Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen (Eltern im Erbfall)
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Neffen, Nichten), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten
III	eingetragene Lebenspartner alle übrigen Erwerber

Personenkreise und ihre Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

fernd. Mit dieser Expertise können Zahnärzte sowie deren Erben und Beschenkte die negativen dramatischen Auswirkungen der Gesetzesreform „aushebeln“. Auch die Bewertung privaten Grundbesitzes ist grundsätzlich nach dem Verkehrswert am Bewertungsstichtag durchzuführen.

Neue Regelungen für Immobilien

Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen im Inland sind primär Verkaufspreise vergleichbarer Immobilien heranzuziehen. Da diese Vergleichswerte nur selten vorliegen, ist fiskalisch eine Bewertung im Ertrags- oder Sachwertverfahren durchzuführen. Unbebaute Grundstücke sind mit aktuellen amtlichen Bodenrichtwerten anzusetzen. Bei entsprechend umfangreichem Grundbesitz sollte auch hier die Einschaltung eines vereidigten Sachverständigen für Immobilien im Vorfeld erwogen werden.

Steuerfrei und neu geregelt wurde die Vererbung einer eigen genutzten Immobilie bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern. Der begünstigte Personenkreis besteht aus dem Ehegatten, dem Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie den Kindern und den Enkeln, falls die Eltern verstorben sind. Vorausgesetzt wird jedoch eine mindestens zehnjährige Selbstnutzung der Erben, um einer Nachversteuerung zu entgehen.

Bei zwingenden Gründen, wie zum Beispiel Pflegebedürftigkeit oder Tod der Erben, sind auch ein Verkauf der Immobilie beziehungsweise eine Vermietung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist unschädlich.

Freibeträge nutzen (§ 16 ErbStG)

Erhöht wurden zudem die persönlichen Steuerfreibeträge (siehe Tabelle unten).

Steuerklasse	Personen	Alte Regelung €	Neue Regelung €
I	Ehegatten	307.000	500.000
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	205.000	400.000
	Enkelkinder	51.200	200.000
	Eltern im Erbfall	51.200	100.000
II	Eltern bei Schenkung Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	10.300	20.000
III	alle übrigen Erwerber, Tanten, Onkel, nicht- eheliche Lebenspartner	5.200	20.000
	eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000

Vergleich alter und neuer Steuerfreibeträge nach Steuerklassen

Steuerpflichtige Erwerbe bis		Steuerklasse I	Steuerklasse II		Steuerklasse III	
alt	neu	alt und neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7	12	30	17	30
256.000	300.000	11	17	30	23	30
512.000	600.000	15	22	30	29	30
5.113.000	6.000.000	19	27	30	35	30
12.783.000	13.000.000	23	32	50	41	50
25.565.000	26.000.000	27	37	50	47	50
über 26.000.000		30	40	50	50	50

Steuersätze in Prozent nach steuerpflichtigen Erwerben und Steuerklassen (§ 19 ErbStG)

Dabei gilt zu bedenken: Die Freibeträge können pro Kind je Elternteil angesetzt werden. Die Freibeträge leben alle zehn Jahre wieder neu auf und sind als Vorschenkungen nicht weiter zu berücksichtigen. Durch die Gesetzesreform wurden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft fiskalisch wesentlich besser gestellt.

Die Tabelle „Steuerpflichtige Erwerbe“ (siehe oben) gibt dem Zahnarzt eine Übersicht der jeweiligen Steuersätze nach altem und neuem Recht.

Nach wie vor kann eine Vermögensübertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt eine Alternative darstellen. Dabei ist die Hinzuziehung von Steuerberatern und Rechtsanwälten beziehungsweise Notaren dringend anzuraten.

Die Bundesregierung hat sich lange Zeit gelassen, um die Vorgaben höchster Gerichte umzusetzen. Dabei sollte die Reform der Erbschaft-/Schenkungssteuer, wie so oft, einnahmenneutral ausfallen. Wie bei jeder Reform treten auch hier für den Einzelbürger unerwünschte und unliebsame Verwerfungen auf. Es ist ratsam, rechtzeitig individuelle testamentarische Nachlassvereinbarungen zu treffen.

Dipl. Betriebswirt (FH) Peter Kellner
Steuerberater und öffentlich bestellter Sachverständiger für die
Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen
Nürnberg